

NÖ PV-Leitfaden Genehmigungen/Bewilligungen (Kurzversion, Stand November 2015)

	bis 50 kWp	> 50 bis 500 kWp	> 500 kWp
NÖ Bauordnung 2014	Bauanzeige gem. Bauordnung 8 Wochen vor Baubeginn, Bauanzeige beinhaltet eine maßstäbliche Darstellung und eine Beschreibung, Beginn der Ausführung binnen 2 Jahren. Zuständige Behörde: Bürgermeister	von der Bauordnung ausgenommen (siehe elektrizitätsrechtliche Bewilligung)	
	Bauanzeige für PV Anlagen, welche dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung unterliegen. Zuständig: Baubehörde (Bürgermeister bzw. Bezirksverwaltungsbehörde)		
NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ELWG 2005)	von NÖ ELWG 2005 ausgenommen (siehe Bauordnung)	Vereinfachtes Verfahren nach NÖ ELWG. Projektkundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Einspruchsfrist laut Kundmachung. Zuständige Behörde: NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht (RU4)	Ordentliches Verfahren nach NÖ ELWG. Eine mündliche Verhandlung ist zwingend vorgesehen. Zuständige Behörde: NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht (RU4)
		Genehmigungspflicht entfällt, wenn Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung zutrifft.	
Gewerbeordnung 1994	Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung. Dient die PV Anlage ausschließlich der Versorgung eines Gewerbebetriebes gilt das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung. Wird die PV Anlage an einem Betriebsgebäude (Überschuss- oder Volleinspeiser) errichtet, so hat die Gewerbebehörde in jedem Einzelfall abzuwägen, ob das Betriebsanlagenrecht zur Anwendung gelangt. Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde		
NÖ Naturschutzgesetz 2000	Naturschutzrechtliche Bewilligung für PV Anlagen außerhalb des Ortsbereiches, welche nicht auf oder an einem Gebäude errichtet werden! Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde		
Wasserrechtsgesetz 1959	Wenn die PV Anlage im Hochwasserabflußbereich errichtet werden soll. Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde		
weitere Verfahren	Im Einzelfall notwendig (z.B. Denkmalschutz, Luftfahrt)		